



Merkblatt: Eintragung einer Ehe in das deutsche Eheregister

(Stand: Oktober 2021)

Hat ein Deutscher im Ausland eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe geschlossen, so können die Ehegatten die Eheschließung nachbeurkunden lassen, um eine deutsche Eheurkunde zu erhalten.

Wenn Sie einen Antrag auf Nachbeurkundung der Eheschließung (mit oder ohne Ehenamenserklärung) abgeben möchten, kann diese bei der Botschaft oder den Honorarkonsuln erfolgen. Hierzu ist die persönliche Vorsprache einer der Ehegatten erforderlich.

Sofern gleichzeitig eine Ehenamenserklärung erfolgt, ist die Vorsprache beider Ehegatten erforderlich. Wirksam wird die Ehenamenserklärung jedoch nicht mit Abgabe sondern erst mit Zugang beim zuständigen Standesbeamten in Deutschland.

Bei Aufnahme der Nachbeurkundung der Eheschließung in der Botschaft vereinbaren Sie bitte vorab unter www.lissabon.diplo.de einen Termin und übersenden unmittelbar nach Terminvereinbarung die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen als PDF-Datei per E-Mail an: info@lissabon.diplo.de.

Zum Termin müssen diese dann im Original und mit jeweils einer zwei Kopien mitgebracht werden:

- Geburtsurkunden der Ehegatten
- Heiratsurkunde
- ggf. Geburtsurkunden von Kindern, die von der Namenserklärung betroffen sind
- ggf. Nachweise über die Auflösung von Vorehen (z.B. Sterbeurkunde oder Scheidungsurteil)
Bitte beachten Sie die Hinweise zur Anerkennung von Ehescheidungen.
- Einbürgerungsurkunde, falls ein Ehegatte eingebürgert wurde, oder Staatsangehörigkeitsausweis (falls vorhanden)
- Aufenthaltserlaubnis für Portugal (Cartão de Residência bzw. Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia)

- Ab- bzw. Anmeldebescheinigung des letzten oder aktuellen deutschen Wohnsitzes zwecks Feststellung des zuständigen deutschen Standesamtes
- Gültige Reisepässe beider Ehegatten (oder deutsche Personalausweise), bei Doppelstaatlern auch die des anderen Staates

Die Aufzählung beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Alle ausländischen Urkunden müssen als internationale (mehrsprachige) Urkunde oder eine nationale Urkunde mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer amtlichen deutschen Übersetzung vorgelegt werden.

Bitte schauen Sie sich auch das Merkblatt bezüglich Apostille / Legalisation sowie Übersetzungen an.

Beim zuständigen Standesamt in Deutschland fallen **Gebühren für die Nachbeurkundung der Eheschließung** sowie die Ausstellung von deutschen Eheurkunden an. Diese Gebühren unterliegen dem jeweiligen Landesrecht des zuständigen Standesamtes und sind unter Umständen auch fallabhängig. Mit einem Betrag zwischen **80,00 Euro und 120,00 Euro** für das Standesamt müssen Sie jedoch rechnen.

Das Standesamt wird in der Regel zunächst eine Zahlungsaufforderung über die Gebühren zusenden, bevor mit der Bearbeitung begonnen wird. Die Gebühren für das Standesamt können nicht über die Deutschen Vertretungen in Portugal eingezahlt werden, sondern müssen direkt beim Standesamt beglichen werden. **Wir werden Sie zu gegebener Zeit entsprechend benachrichtigen.**

Die **Bearbeitungszeiten** für Nachbeurkundungen der Eheschließung sind von Standesamt zu Standesamt verschieden, können aber beträchtlich sein. Mit Wirkung zum 01. November 2017 hat sich die **örtliche Zuständigkeit der deutschen Standesämter** in personenstands- und namensrechtlichen Angelegenheiten. Zwischenzeitlich ist das Standesamt des **letzten deutschen Wohnsitzes einer der Beteiligten** zuständig. Das Standesamt I in Berlin ist nur noch dann zuständig, wenn ein solcher inländischer Wohnsitz bei den Beteiligten nie bestand. Dies führt zu einer Entlastung des Standesamt I in Berlin und grundsätzlich zu insgesamt kürzeren Bearbeitungszeiten. Die Botschaft hat jedoch keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten und kann die Verfahrensdauer auch nicht vorhersagen.

Gebühren:

Die Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung beträgt 56,00 Euro, bei gleichzeitiger Abgabe einer Namenserklärung beträgt die Gebühr 80,00 Euro.

Für die Beglaubigung von Kopien entfällt eine Gebühr von 26,00 Euro.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.